

**Information zu der gemeinsamen Verarbeitung
„Sachenfahndung - Evidenthaltung der Daten von nummerierten Sachen, die
zur Fahndung ausgeschrieben wurden“
gemäß § 43 Datenschutzgesetz (DSG) sowie Art. 13 und 14 Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO)**

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Tirol
Kapuzinergasse 1
6020 Innsbruck
Telefon: +43-59133-70-0
E-Mail: LPD-T@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung der Daten von Sachen, welche durch Nummern unterscheidbar sind und zur Fahndung ausgeschrieben wurden, im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege;

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§ 57 Abs. 1 Z 12 und Abs. 2 1. Satz Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idgF iVm § 22b Abs. 2 Z 1 Passgesetz (PassG), BGBl. 1992/839 idgF iVm Polizeikooperationsgesetz (PolKG), BGBl. I 1997/104 idgF iVm EU-Polizeikooperationsgesetz (EU-PolKG), BGBl. I 2009/132 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I 2004/10 idgF.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Für Verarbeitungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 12 und Abs. 2 1. Satz SPG:

Gemäß § 58 Abs. 1 Z 11 SPG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 Z 12 SPG evident gehalten werden, für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Verantwortliche zu sperren, wenn die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

Für Verarbeitungen gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 Passgesetz:

Gemäß § 22c Abs. 2 Passgesetz sind personenbezogene Daten in den Fällen des § 22b Abs. 2 Z 1 Passgesetz bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Passersatz ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren. Entfällt der für die Speicherung maßgebende Grund vor Ablauf der in § 22c Abs. 2 Passgesetz genannten Zeitpunkte, so sind die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Wegfall des Grundes für Auskünfte zu sperren. Die für Auskünfte gesperrten personenbezogenen Daten sind § 22c Abs. 4 Passgesetz nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Österreichische Passbehörden für Zwecke des Passwesens; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Österreichische Behörden und Gerichte für Zwecke des Asyl- und Fremdenwesens; Österreichische Finanzstrafbehörden, Zollämter und ihre Organe für Zwecke der Finanzstrafrechtspflege; Sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz; Veröffentlichung (gemäß § 169 Strafprozessordnung - StPO);

Auftragsverarbeiter (iSd Art. 4 Z 8 DSGVO bzw. § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz):
Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien, IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 sowie § 32 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 12 und Abs. 2 1. Satz SPG:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen gemäß § 22b Abs. 2 Z 1 Passgesetz:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Passgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.